

Bürgermeister Dr. Storch gibt hierzu bekannt, dass die Straßennamensschilder mit den Hausnummern bestellt sind und umgehend nach Lieferung aufgestellt werden. Die Sackgassenbeschilderung ist jedoch nicht erforderlich, da die Straßen dann mit Hausnummern beschildert sind und für die Fahrzeuge ebenfalls eine Wendemöglichkeit am Ende dieser Stichstraßen besteht. Ebenso gelte zunächst generell auf Gemeindestraßen die Regelung rechts vor links, so dass keine Notwendigkeit bestehe, den Schilderwald zu vergrößern. Herr Bellinghausen fände es indes besser, an den betreffenden Stellen die Verkehrszeichen Nr. 106 (Hinweis auf Kreuzungsbereich mit der Regelung rechts vor links) aufzustellen. Frau Deitenbach stellt in Frage, ob die o.g. Regelung überhaupt im Gewerbegebiet sinnvoll sei oder nicht doch eine Vorfahrtsregelung erfolgen sollte, da die meisten Verkehrsteilnehmer der Ansicht sind, dass sie sich auf einer Vorfahrtsstraße befinden und die aus den Sackgassen einbiegenden Verkehrsteilnehmer die Vorfahrt gewähren müssten.

Bürgermeister Dr. Storch, geht nochmals auf seine vorherige Ausführung ein und bezweifelt, dass bezüglich der Vorfahrtsregelung noch mehr Schilder aufgestellt werden müssten. Daher sollte der Vorschlag von Herrn Bellinghausen als Maximalbeschilderung aufgegriffen werden.

Herr Bellinghausen sieht Probleme darin, diese Straße als Vorfahrtsstraße auszuweisen, da dies zu massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen führen werde.

Herr Bösking und Herr Ber schließen sich der Äußerung von Herrn Bellinghausen an.

Beschluss-Nr. XII/1/3 Der Ausschuss spricht sich dafür aus, im Gewerbegebiet Altebach die rechts vor links Regelung beizubehalten und zusätzlich Verkehrszeichen Nr. 106 aufzustellen.

Abstimmungs-
Erg.: Einstimmig